

kann ich nur mit der entgegengesetzten begegnen, dass mir diese Entlehnung eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit zu haben scheint, zumal seit wir durch Fitting selber wissen, dass die betreffende Stelle der Langobardengeschichte in den juristischen Collectaneen dieser Epoche mit vorgesetztem Namen des Paulus begegnet. Wenn die These, dass jenes Institutionenlehrbuch auf einer vor Paulus abgefassten juristischen Schrift beruht, keine stärkere Stütze hat als dieses ihr Zusammentreffen mit Paulus, so wird sie bald ad acta geschrieben sein. Aber selbst wenn sie das Richtige treffen sollte, was mir mehr als zweifelhaft ist, wird der betreffende Abschnitt der Hänelschen Compilation dennoch jedem Unbefangenen als ein aus Paulus geflossener Zusatz erscheinen. Uebrigens habe ich mich in der kurzen Notiz, die in diesen Blättern abgedruckt ist, lediglich mit der Frage beschäftigt, woher Paulus seinen Bericht über Justinians Gesetzgebung genommen hat, und habe nur in diesem Zusammenhang Fitting's Hypothese abgewiesen, wie ich sie jetzt abermals abweisen muss.

---